

	Datum			
- Frage an FA SÜGB weitergeleitet:				
- Beschluss durch FA SÜGB:		24.04.05		
- Vernehmlassung notwendig:				
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
- Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB:		03.05.05		
- Überprüfung Beschluss		17.11.14	21.03.17	15.09.2022
- Verteilung gemäss Verteiler: (Vorstand, TK, FA, Überwacher)		21.11.14	21.03.17	15.09.2022

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
Beton Mindestzementgehalt / Waagentoleranz / Grenzabweichung der Tab. NA.6 inkl. Tab. 26 und Tab. 27 der SN EN 206? Wie erfolgt die Kontrolle des Zementgehaltes?		
Beschluss Die Einhaltung der Mindestzementgehalte gemäss Tab. NA.6 der SN EN 206 ist nach Ziff. 8.2.3.3 (Konformitätskriterien für andere Eigenschaften als die Festigkeit) statistisch nachzuweisen. Dabei ist die Einhaltung der Grenzabweichung von +/-3% gemäss Tab. 27 der SN EN 206 auszuweisen. Die Dosiergenauigkeit muss auch erreicht werden, wenn die Waage im Teillastbereich beansprucht wird und die Waagentoleranz gemäss Tab. 26 grösser sein darf. – In der Regel beschränkt, dies die minimale Chargengrösse der Betonproduktion. – Gemäss Tabelle 25 und Ziff 5.4.2 muss eine Aufzeichnung der Massen der Betonausgangstoffe erfolgen. Der verlangte statistische Nachweis kann anhand der automatisierten Chargenprotokollierung (Istwerte) geführt werden, wenn die Dosiertoleranzen gemäss Ziff. 9.7 der SN EN 206:2013 eingehalten werden. Massgeblich ist die Einhaltung der Normvorgaben pro Fahrmischer.		
Bemerkung Der Hersteller hat die Waagengenauigkeit im Rahmen der WPK zu dokumentieren.		

Beschluss des FA vom 17.11.14/21.03.2017/15.09.2022